

Besondere Bauverordnung I

(Änderung vom 31. März 2009)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Wird bei einem Bauvorhaben das Minergie-Label zugesichert und erteilt, gelten die in Ziff. 3.2 und 3.3 des Anhangs genannten Rechtsnormen als erfüllt.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Private
Kontrolle
A. Geltungs-
bereich und
Grundsatz

2. Abschnitt: Energienutzung

§ 15. Bauten und Anlagen sind so zu projektieren und auszuführen, dass sie mit möglichst wenig Energie genutzt werden können. Die Anforderungen guter Raumlufthygiene sind dabei zu berücksichtigen.

Grundsatz

§ 16. ¹ Die Baudirektion erlässt Wärmedämmvorschriften. Diese gelten für

Wärmedämm-
vorschriften
A. Allgemein

- a. Bauten und Anlagen, die beheizt oder gekühlt werden,
- b. Ausrüstungen zur Bereitstellung und zur Verteilung von Wärme und Brauchwarmwasser, soweit diese nicht durch das Bundesrecht geregelt sind,
- c. Lüftungstechnische Anlagen.

² Die Baubewilligungsbehörde kann Erleichterungen von den Bestimmungen der Wärmedämmvorschriften über den winterlichen Wärmeschutz gewähren für Bauten und Anlagen, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden oder die für höchstens drei Jahre bewilligt werden.

³ Die Bestimmungen der Wärmedämmvorschriften über den sommerlichen Wärmeschutz gelten nicht für

- a. Bauten und Anlagen, die für höchstens drei Jahre bewilligt werden,
- b. Bauvorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass durch das Abweichen von diesen Bestimmungen der Energieverbrauch insgesamt nicht ansteigt.

§ 17 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 18:

B. Abweichungen

Heizkessel
mit fossilen
Brennstoffen

§ 22 a. ¹ Wird bei einer Neubaute ein mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel eingebaut, der eine Absicherungstemperatur unter 110 °C aufweist, muss der Kessel die Kondensationswärme ausnützen.

² Beim Einbau eines solchen Kessels in eine bestehende Baute gilt diese Anforderung, wenn dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Technische
Anforderungen

§ 23. ¹ Wird ein Wärmeabgabesystem neu eingebaut oder ersetzt, darf die Vorlauftemperatur bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mit Bandstrahlern und Heizungssysteme für Spezialbauten wie Gewächshäuser, die nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 2.

Brauch-
warmwasser

§ 26. Abs. 1 unverändert.

² Beim Neubau oder beim vollständigen Ersatz einer Anlage zur Versorgung von Wohnbauten mit Brauchwarmwasser darf das Wasser nur dann direkt-elektrisch erwärmt werden, wenn es

- a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b. zu einem wesentlichen Anteil mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt oder vorgewärmt wird.

Grundsatz
A. Anforderungen

§ 29. Abs. 1 unverändert.

² Lüftungstechnische Anlagen mit Aussen- und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, die einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist. Lüftungstechnische Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind mit Einrichtungen auszurüsten, die einen getrennten Betrieb ermöglichen.

³ Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind mit einer Anlage zur Nutzung der Abluftwärme auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1000 m³/h und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.

Abs. 4 unverändert.

§ 30 a. ¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Abwärmenutzung

Abs. 2 unverändert.

Anhang

Im ganzen Anhang werden die Alineae durch Kleinbuchstaben ersetzt.

1. Als Verordnungsbestimmungen gelten

Ziff. 1.1 unverändert.

1.11 Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009.

2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten

Ziff. 2.0–2.2 unverändert.

Ziff. 2.21 wird aufgehoben.

Ziff. 2.22 und 2.23 unverändert.

Ziff. 2.24 wird aufgehoben.

Ziff. 2.25–2.5 unverändert.

2.51 Norm SIA 500:2009, Hindernisfreie Bauten.

Ziff. 2.52–2.81 unverändert.

3. Private Kontrolle

Der privaten Kontrolle werden hinsichtlich Projekt und Ausführung unterstellt:

Ziff. 3.1 unverändert.

3.2 (im Fachbereich Wärmedämmung)

- a. die Bestimmungen über den Wärmeschutz von Bauten und Anlagen (§§ 15, 16 Abs. 1 lit. a, 18 und Wärmedämmvorschriften),

lit. b unverändert.

3.3 (im Fachbereich Heizungsanlagen)

lit. a unverändert,

- b. die Bestimmungen über Heizungsanlagen und Wassererwärmung (§§ 23–26, 30 a),

- c. die Bestimmungen über den Wärmeschutz von Bauten und Anlagen (§§ 15, 16 Abs. 1 lit. b, 18, Wärmedämmvorschriften und Anhang 2.1 der Energieverordnung des Bundes²),
lit. d–f unverändert.
- 3.4.1 (im Fachbereich Klima- und Belüftungsanlagen)
lit. a unverändert,
b. die Bestimmungen über den Wärmeschutz von Bauten und Anlagen (§§ 15, 16 Abs. 1 lit. c, 18 und Wärmedämmvorschriften),
lit. b und c werden zu lit. c und d.
- Ziff. 3.4.2–3.9 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2009, 552](#).

² [SR 730.01](#).